

1980

Ausgegeben zu Bonn am 16. August 1980

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 80	Verordnung über die Berufsausbildung zum Damenschneider/zur Damenschneiderin, zum Herrenschneider/zur Herrenschneiderin und zum Wäscheschneider/zur Wäscheschneiderin (Maßschneiderausbildungsverordnung – MSchnAusbV) neu: 7110-6-13	1277
11. 8. 80	Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	1290
11. 8. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (2. HärteVÄndV) 2171-2-9-1	1293
11. 8. 80	Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982 neu: 7141-7-2	1297
11. 8. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) – 1. ÄndV zur 8. BImSchV – 2129-8-1-8	1298
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1299

Die Anlagen 1 bis 15 zur Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Damenschneider/zur Damenschneiderin, zum Herrenschneider/ zur Herrenschneiderin und zum Wäscheschneider/zur Wäscheschneiderin (Maßschneiderausbildungsverordnung – MSchnAusbV) *)

Vom 8. August 1980

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die Ausbildungsberufe Damenschneider/Damenschneiderin, Herrenschneider/Herrenschneiderin und Wäscheschneider/Wäscheschneiderin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

Zweiter Teil

Ausbildungsberufsbilder,
Ausbildungsrahmenpläne

§ 4

**Ausbildungsberufsbild für den Damenschneider/
die Damenschneiderin**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Kenntnisse der textilen Rohstoffe, Garne und Zwirne,
3. Kenntnisse der Eigenschaften und der Verwendung von Stoffen und Zutatzen,
4. Grundkenntnisse der Konstruktion von Bekleidungsstücken,
5. Nähen von Hand,
6. Messen, Übertragen, Zeichnen und Schneiden,
7. Nähen mit Maschinen,
8. Bügeln,
9. Ausführen der Teilarbeiten,
10. Anfertigen einfacher Bekleidungsstücke,
11. Anfertigen von Kleinstücken,
12. Fertigstellen von Großstücken.

§ 5

**Ausbildungsberufsbild für den Herrenschneider/
die Herrenschneiderin**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Kenntnisse der textilen Rohstoffe, Garne und Zwirne,
3. Kenntnisse der Eigenschaften und der Verwendung von Stoffen und Zutatzen,

4. Grundkenntnisse der Konstruktion von Bekleidungsstücken,
5. Nähen von Hand,
6. Messen, Übertragen, Zeichnen und Schneiden,
7. Nähen mit Maschinen,
8. Bügeln,
9. Ausführen der Teilarbeiten,
10. Anfertigen einfacher Bekleidungsstücke,
11. Anfertigen von Kleinstücken,
12. Fertigstellen von Großstücken.

§ 6

**Ausbildungsberufsbild für den Wäscheschneider/
die Wäscheschneiderin**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Kenntnisse der textilen Rohstoffe, Garne und Zwirne,
3. Kenntnisse der Eigenschaften und der Verwendung von Stoffen und Zutatzen,
4. Kenntnisse der Konstruktion von Wäschestücken,
5. Nähen von Hand,
6. Messen, Übertragen, Zeichnen und Schneiden,
7. Nähen mit Maschinen,
8. Bügeln,
9. Ausführen der Teilarbeiten,
10. Anfertigen einfacher Bekleidungsstücke,
11. Fertigstellen von Wäschestücken.

§ 7

Ausbildungsrahmenpläne

Die in den §§ 4 bis 6 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach den in der Anlage 1 für die berufliche Grundbildung und in den Anlagen 2 bis 4 für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Dritter Teil

Ausbildungsplan und Berichtsheft

§ 8

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Vierter Teil

Prüfungen

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 bis 4 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden als Arbeitsprobe

1. im Ausbildungsberuf Damenschneider/Damenschneiderin
 - a) eine kombinierte Teilarbeit ausführen und
 - b) ein Teilstück in anspruchsvoller Ausführung anfertigen;
2. im Ausbildungsberuf Herrenschneider/Herrenschneiderin

ein Teilstück in anspruchsvoller Ausführung aus dem Bereich der Kleinstückfertigung anfertigen,
3. im Ausbildungsberuf Wäscheschneider/Wäscheschneiderin

ein zugeschnittenes Hemd mit vorgeschriebenen Teilarbeiten anfertigen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens zwei Stunden Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften von Ober- und Futterstoffen,
2. Bügeln und Fixieren,
3. Spezialnähmaschinen und Nähmaschinenzubehör,
4. Grund-, Prozent- und Dreisatzrechnung, einfache Mengen- und Gewichtsberechnungen,
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

§ 11

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfungen erstrecken sich auf die in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling

1. im Ausbildungsberuf Damenschneider/Damenschneiderin in höchstens acht Stunden wesentliche Teilarbeiten durchführen und in höchstens vierundzwanzig Stunden ein Großstück form-, verarbeitungs- und paßgerecht anfertigen,
2. im Ausbildungsberuf Herrenschneider/Herrenschneiderin in höchstens zweiunddreißig Stunden ein Großstück einschließlich der eingehafteten fertigen Ärmel und des aufgehefteten Unterkragens form-, verarbeitungs- und paßgerecht zur zweiten Anprobe anfertigen,
3. im Ausbildungsberuf Wäscheschneider/Wäscheschneiderin in je höchstens zwölf Stunden ein Smokinghemd mit aufgesetzter Faltenbrust und eine Hemdbluse mit modischen Applikationen anfertigen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Bezeichnung, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Ober-, Futter- und Einlagestoffe sowie des Zubehörs,
 - b) Bindung und Ausrüstung gebräuchlicher Stoffe,
 - c) Farb- und Formgestaltung, Grundsätze für die Modell- und Stoffauswahl;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

einfache Zins- und Kostenberechnungen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Für jedes Prüfungsfach hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeiten- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 8. August 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Abschnitt I des Ausbildungsrahmenplans
für die Berufsausbildung zum Damenschneider/zur Damenschneiderin, zum Herrenschneider/
zur Herrenschneiderin und zum Wäscheschneider/zur Wäscheschneiderin:**

berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 4 Nr. 1, § 5 Nr. 1 und § 6 Nr. 1)	a) einschlägige Bestimmungen der gesetzlichen und betrieblichen Arbeitsschutzvorschriften erläutern und anwenden b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, erläutern und anwenden c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben e) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten	Während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln	
2	Kenntnisse der textilen Rohstoffe, Garne und Zwirne (§ 4 Nr. 2, § 5 Nr. 2 und § 6 Nr. 2)	a) Einteilung der Natur- und Chemiefasern nach Art und Form nennen b) Fasereigenschaften beschreiben c) Einteilung der Garne und Zwirne, insbesondere Nähgarne, nach ihrer Herstellung und Veredelung nennen d) Numerierung und Bezeichnung von Nähgarnen erläutern	X X	X X
3	Kenntnisse der Eigenschaften und Verwendung von Stoffen und Zutatzen (§ 4 Nr. 3, § 5 Nr. 3 und § 6 Nr. 3)	a) Fadenverlauf in Geweben und Maschenwaren bestimmen b) Stoffe und Zutatzen, insbesondere Verschlüsse und Einlagen, für die Herstellung von Bekleidungsstücken nennen c) Bedeutung gebräuchlicher Symbole der Pflegekennzeichnung erläutern	X	X X
4	Nähen von Hand (§ 4 Nr. 5, § 5 Nr. 5 und § 6 Nr. 5)	a) Handwerkszeuge handhaben und pflegen b) in rationeller Grifftechnik bei ergonomisch zweckmäßiger Körperhaltung locker und im Rhythmus von Hand nähen c) mit verschiedenen Handsticharten unter Beachtung der Nadelhaltung nähen d) Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Handsticharten nennen	X X X	X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
9	Anfertigen einfacher Bekleidungsstücke (§ 4 Nr. 10, § 5 Nr. 10 und § 6 Nr. 10)	a) einfache Bekleidungsstücke zur Anprobe rich- ten b) einfache Bekleidungsstücke anfertigen		X X

Anlage 2
 (zu § 7)

Abschnitt II des Ausbildungsrahmenplans
für die Berufsausbildung zum Damenschneider/zur Damenschneiderin:
berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 4 Nr. 1)	die in Anlage 1, Lfd. Nr. 1, Spalte 3, aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	Während des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu vermitteln			
2	Kenntnisse der Eigenschaften und der Verwendung von Stoffen und Zutaten (§ 4 Nr. 3)	a) wichtige Oberstoffe nennen und deren Verwendungsmöglichkeiten erläutern b) Bindung, Stoffdichte und Ausrüstung für gebräuchliche Oberstoffe nennen c) Auswahl der Nähgarne im Zusammenhang mit dem auszuführenden Arbeitsgang und dem Nähgut erläutern d) Anforderungen an Futterstoffe und Einlagen erläutern und geeignete Materialien nennen e) die die Verarbeitung beeinflussenden Eigenschaften gebräuchlicher Oberstoffe erläutern f) Auswahl von Verschlüssen und anderen Zutaten nach funktionalen und modischen Gesichtspunkten erläutern	X			
			X			
				X		
					X	
						X
3	Grundkenntnisse der Konstruktion von Bekleidungsstücken (§ 4 Nr. 4)	a) Schnittteile für die gebräuchlichen Bekleidungsstücke nennen b) wichtige Körpermaße und ihre Bedeutung für Schnitt und Verarbeitung nennen c) hauptsächliche individuelle Abweichungen im Körperwuchs nennen, ihre Berücksichtigung bei der Anfertigung von Bekleidungsstücken aufzeigen d) wichtige Grundsätze für die Gestaltung des Modells und die Auswahl des Oberstoffes nach Typ und Körperform beschreiben	X			
				X		
					X	
						X
4	Nähen von Hand (§ 4 Nr. 5)	a) Zierstiche für schmückende Arbeiten anwenden b) Hohlblenden verarbeiten c) Applikationen anbringen	X			
					X	
					X	
5	Nähen mit Maschinen (§ 4 Nr. 7)	a) gerade und schräge Bahnen in verschiedenen Stoffqualitäten zusammennähen b) Nadeln und Zubehörteile an Nähmaschinen auswechseln c) Blenden und andere Stoffteile einsetzen d) Säumchen und Biesen nähen e) Kimonozwickel einsetzen	X			
			X			
				X		
					X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
		f) komplizierte Nähte für Schmucktechniken ausführen g) Soutache und Tressen verarbeiten			X X	
6	Bügeln (§ 4 Nr. 8)	a) verschiedene Stoffe bügeln und dämpfen b) Falten legen und bügeln c) schwierige Stoffe, insbesondere Samt, dämpfen oder bügeln d) fertige Röcke und einfache Kleider abbügeln e) Einzelteile bei Jacken und Mänteln formbügeln f) Kleider, Jacken und Mäntel abbügeln		X X	X X X	X
7	Ausführen der Teilarbeiten (§ 4 Nr. 9)	a) schwierige Rockbünde und Gürtel mit Einlage verarbeiten b) Formpaspel-, Leisten-, Paspelklappen-, aufgesetzte und modische Taschen anfertigen c) Einlagen verschiedener Art unterheften d) Ecken- und Schrägband bei Jacken und Mänteln einarbeiten e) Ecken und Rundungen verstürzen f) gerade und runde Kragen sowie Stehbündchen verstürzen und aufsetzen g) Beläge verstürzen und verarbeiten h) Ausschnitte und Garnituren einfassen und besetzen i) Paspel mit und ohne Schnüreinlage verarbeiten k) Ärmel klassischer und modischer Art, insbesondere Bündchen-, Schlitz-, Aufschlag- und Manschettenärmel, verarbeiten l) Kragen bei Jacken und Mänteln aufsetzen	X X	X X X X	X X X	X
8	Anfertigen von Kleinstücken (§ 4 Nr. 11)	a) Röcke in schwierigen Ausführungen fertigstellen b) Corsagen und anliegende Unterkleider anfertigen c) Blusen in verschiedenen Ausführungen fertigstellen		X X X		
9	Fertigstellen von Großstücken (§ 4 Nr. 12)	a) Kleider zur Anprobe richten b) Jacken und Mäntel zur Anprobe richten c) Kleider, Kostüme und Mäntel fertigstellen	X X			X

Anlage 3
 (zu § 7)

 Abschnitt II des Ausbildungsrahmenplans
 für die Berufsausbildung zum Herrenschneider/zur Herrenschneiderin:

berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 5 Nr. 1)	die in Anlage 1, Lfd. Nr. 1, Spalte 3, aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	Während des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu vermitteln			
2	Kenntnisse der Eigenschaften und der Verwendung von Stoffen und Zutaten (§ 5 Nr. 3)	a) wichtige Oberstoffe nennen und deren Verwendungsmöglichkeiten erläutern b) Bindung, Stoffdichte und Ausrüstung für gebräuchliche Oberstoffe nennen c) Auswahl der Nähgarne im Zusammenhang mit dem auszuführenden Arbeitsgang und dem Nähgut erläutern d) Anforderungen an Futterstoffe und Einlagen erläutern und geeignete Materialien nennen e) die die Verarbeitung beeinflussenden Eigenschaften gebräuchlicher Oberstoffe erläutern f) Auswahl von Verschlüssen und anderen Zutaten nach funktionalen und modischen Gesichtspunkten erläutern	X			
			X			
				X		
					X	
						X
3	Grundkenntnisse der Konstruktion von Bekleidungsstücken (§ 5 Nr. 4)	a) Schnittteile für die gebräuchlichen Bekleidungsstücke nennen b) wichtige Körpermaße und ihre Bedeutung für Schnitt und Verarbeitung nennen c) hauptsächlich individuelle Abweichungen im Körperwuchs nennen, ihre Berücksichtigung bei der Anfertigung von Bekleidungsstücken aufzeigen d) wichtige Grundsätze für die Gestaltung des Modells und die Auswahl des Oberstoffs nach Typ und Körperform beschreiben	X			
				X		
					X	
						X
4	Nähen von Hand (§ 5 Nr. 5)	a) Kanten durchnähen und sticheln b) Futter staffieren c) Unterkragen anstoßen d) Säume ankreuzen e) Nähte umstechen	X			
			X			
			X			
			X			
			X			
5	Nähen mit Maschinen (§ 5 Nr. 7)	a) Nähte kappen b) Billettasche nähen c) Kanten steppen	X			
				X		
					X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
6	Bügeln (§ 5 Nr. 8)	a) Kleinstücke form- und probebügeln b) verschiedene Stoffe bügeln und dämpfen c) Nähte und Abnäher formgerecht ausbügeln, Einlagen bügeln d) Kleinstücke abbügeln e) schwierige Stoffe, insbesondere Samt, dämpfen oder bügeln f) Großstücke form- und probebügeln g) Großstücke abbügeln	X	X	X	X
7	Ausführen der Teilarbeiten (§ 5 Nr. 9)	a) Seiten- und Gesäßtaschen von Hosen in verschiedenen Ausführungen anfertigen b) Hosen aufschlagen und Hosensäume nähen c) Hosenschlitze und -bünde in verschiedenen Ausführungen anfertigen d) Westentaschen in verschiedenen Ausführungen anfertigen sowie Westenkanten nähen e) Einlagen mit Plack anfertigen f) Sakko- und Futtertaschen in verschiedenen Ausführungen anfertigen g) Ärmel in verschiedenen Ausführungen anfertigen h) Rücken- und Seitenschlitze verarbeiten i) Kanten und Revers anfertigen k) Unter- und Oberkragen anfertigen	X	X	X	X
8	Anfertigen von Kleinstücken (§ 5 Nr. 11)	Hosen und Westen in verschiedenen Ausführungen anfertigen		X		
9	Fertigstellen von Großstücken (§ 5 Nr. 12)	a) Sakkos und Mäntel zur Anprobe richten b) Sakkos und Mäntel in verschiedenen Ausführungen fertigstellen			X	X

Anlage 4
 (zu § 7)

 Abschnitt II des Ausbildungsrahmenplans
 für die Berufsausbildung zum Wäscheschneider/zur Wäscheschneiderin:

berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 6 Nr. 1)	die in Anlage 1, Lfd. Nr. 1, Spalte 3, aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	Während des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu vermitteln			
2	Kenntnisse der Eigenschaften und der Verwendung von Stoffen und Zutaten (§ 6 Nr. 3)	a) gebräuchliche Wäschestoffe nennen und deren Verwendungsmöglichkeiten erläutern b) Bindung, Einstellung und Ausrüstung für gebräuchliche Wäschestoffe nennen c) Anforderungen an Einlagen erläutern und geeignete Materialien nennen d) Auswahl der Nähgarne im Zusammenhang mit dem Nähgut erläutern e) Auswahl von Verschlüssen und anderen Zutaten nach funktionalen und modischen Gesichtspunkten erläutern	X			
			X	X		
					X	
						X
3	Kenntnisse der Konstruktion von Wäschestücken (§ 6 Nr. 4)	a) Schnittteile für die hauptsächlichsten Wäschestücke nennen b) wichtige Körpermaße und ihre Bedeutung für Schnitt und Verarbeitung nennen c) hauptsächlichste individuelle Abweichungen im Körperwuchs nennen, ihre Berücksichtigung bei der Anfertigung von Wäschestücken erläutern d) Schnittschablonen für Wäschestücke beschreiben e) Grundsätze für die Auswahl der Modellform bei Abweichungen im Körperwuchs des Kunden nennen			X	
					X	
						X
						X
4	Nähen von Hand (§ 6 Nr. 5)	a) Handknopflöcher nähen b) Knöpfe selbständig anordnen, anzeichnen und annähen	X			
			X			
5	Nähen mit Maschinen (§ 6 Nr. 7)	a) Fältchen und Biesen nähen b) Ärmelschlitze nähen c) Manschetten nähen d) Sticheinstellung und Nähmaschine regulieren, Zubehör auswechseln e) Spitzen aller Art annähen f) auftretende Maschinenstörungen erkennen und beseitigen g) Wäschestücke stopfen	X			
			X			
			X			
			X			
			X	X		
					X	
						X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
6	Bügeln (§ 6 Nr. 8)	a) Klebeeinlagen aufbügeln und pressen b) Wäschestücke bügeln			X X	
7	Ausführen der Teilarbeiten (§ 6 Nr. 9)	a) Hemdkragen in verschiedenen Ausführungen nähen b) Paspel anfertigen c) Sportkragen in verschiedenen Ausführungen anfertigen d) Halsbündchen auf Oberhemden aufsetzen e) Frackhemdenkragen nähen f) aufgesetzte Taschen anfertigen	X	X X X	 X X	
8	Fertigstellen von Wäschestücken (§ 6 Nr. 11)	a) Oberhemden mit Kragen anfertigen b) Nachthemden in verschiedenen Ausführungen nähen c) Schlafanzüge mit Paspelgarnierung anfertigen d) Hemdblusen nähen e) Frackhemden mit eingesetzter Pikéebrust nähen		X X X	 X	 X

**Achtundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 11. August 1980

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4, § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) sowie § 26 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 1980 (BGBl. I S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „eintausend“ durch die Angabe „zweitausend“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Versandzollstelle ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat, oder die von dem Hauptzollamt bestimmte Dienststelle. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer allgemein oder für bestimmte Ausfuhrsendungen eine andere Versandzollstelle bestimmen. Das für den Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zuständige Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Dienststelle kann zulassen, daß die Ausfuhrsendung bei ihm oder ihr gestellt oder angemeldet wird, wenn die Waren im Bezirk des nach Satz 1 zuständigen Hauptzollamts oder im Geschäftsbereich der von diesem bestimmten Dienststelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können.“

(2) Ist der Ausführer Gebietsfremder, so ist Versandzollstelle jedes Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die Waren befinden, oder die von dem Hauptzollamt bestimmte Dienststelle.“

b) In Absatz 3 wird der Strichpunkt am Ende von Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz durch folgende zwei Sätze ersetzt:

„Für Ausfuhren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 446) ist Ausgangszollstelle die Zollstelle, bei der die Warenbeförderung im TIR-Verfahren beginnt (Abgangszollstelle). Die Befugnisse der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zollstellen zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr (§ 11 Abs. 1) bleiben unberührt.“

3. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ausfuhr ist in diesem Verfahren nur zulässig, wenn die Waren bis zum Ende des Monats, der auf den Monat der Vorausanmeldung folgt, versandt werden.“

4. Nach § 16 a wird folgender § 16 b eingefügt:

„§ 16 b

Meldungen bei der Mineralölausfuhr

Bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 2707 210 bis 2707 290, 2709 000 bis 2710 799, 2711 190 bis 2711 990, 2714 100 und 2714 300 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausführer, ausgenommen in den Fällen des § 19, der Ausgangszollstelle bei der Ausgangsabfertigung eine Mineralölausfuhrmeldung (Anlage A 9) abzugeben.“

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird in Buchstabe a das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ und in

- Buchstabe b das Wort „fünfzig“ durch das Wort „hundert“ ersetzt.
- b) Nummer 8 a erhält folgende Fassung:
- „8 a. Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zur Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten oder nach Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden;“.
6. § 20 d wird gestrichen.
7. § 20 f wird gestrichen.
8. § 27 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Waren
- a) in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 04 bis 20 gekennzeichnet sind,
- b) in Spalte 4 der Einfuhrliste mit „+“ oder mit einer Anmerkung gekennzeichnet sind, nach der die Einfuhr der Waren aus einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) der Genehmigung bedarf, und
- c) Einkaufs- und Ursprungsland in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind; die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben;“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „hundert“ und das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
9. § 28 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Hat der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Einfuhr einer Ware der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt, so wird als Einfuhrdokument nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. EG Nr. L 131 S. 1), nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 925/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (ABl. EG Nr. L 131 S. 15) oder nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China (ABl. EG Nr. L 306 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bei der genehmigungsfreien Einfuhr die Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verwendet.“
10. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 am Ende wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 am Ende wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. die Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden.“
11. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4 und § 29 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß bei der Einfuhrabfertigung zusätzlich die Einfuhrgenehmigung sowie in den Fällen, in denen dies die Einfuhrliste oder die Einfuhrgenehmigung vorschreibt, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorzulegen ist.“
12. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird in Buchstabe a das Wort „acht-hundert“ durch das Wort „tausend“ und in Buchstabe b das Wort „zweihundertvierzig“ durch das Wort „zweihundertfünfzig“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
- c) In Nummer 13 wird das Wort „internationalen“ gestrichen.
- d) In Nummer 33 Buchstabe t wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „dies gilt für neue Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Jute nur, wenn Einkaufs- und Ursprungsland in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind;“.
- e) In Nummer 36 wird bei Buchstabe f am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) nach der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen für Behinderte (ABl. EG Nr. L 134 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung.“
13. § 33 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz des § 33 b.
14. § 35 c wird gestrichen.
15. § 35 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen der Warennummern 7308 010 bis 7308 490 der Einfuhrliste aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Einführer bei der Einfuhrabfertigung zwei Ausfertigungen einer Konformitätsbescheinigung, die dem im Anhang zu der Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS der Kommission vom 27. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 344 S. 7) beigefügten Muster in seiner jeweiligen Fassung entsprechen muß, vorzulegen.“
16. § 37 wird gestrichen.

17. In § 52 Nr. 2 und 3 werden die Worte „innerhalb von vier Jahren“ jeweils durch die Worte „innerhalb von zwei Jahren“ ersetzt.
18. § 59 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten) mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,“.
19. In § 60 Abs. 2 werden nach den Worten „außerhalb des Warenverkehrs, die“ die Worte „durch Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute,“ eingefügt.
20. § 69 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. eingehende und ausgehende Zinszahlungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich ausgehender Zinszahlungen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen, die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten,
 mit den Vordrucken „Zinseinnahmen von Gebietsfremden im Kontokorrent- und Sparverkehr“ (Anlage Z 14) und „Zinsausgaben an Gebietsfremde im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich der Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen“ (Anlage Z 15);“.
21. § 70 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 6, 6 a oder 20 d Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 oder § 6 a“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. entgegen § 3 einen Genehmigungsbescheid der Genehmigungsstelle nicht unverzüglich zurückgibt,“.
 bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Nummern 2 bis 10.
 cc) Nummer 9 a wird gestrichen.
 dd) Die bisherigen Nummern 9 b bis 12 werden die Nummern 11 bis 15.
- ee) In der neuen Nummer 15 wird zwischen die Angaben „16 a,“ und „29 a,“ die Angabe „16 b,“ eingefügt.
22. In der Länderliste F 3 wird hinter der Bezeichnung „Panama (ohne Kanalzone)“ die Bezeichnung „Panamakanal-Zone“ eingefügt.
23. Die Anlage 1 *) zu dieser Verordnung wird die Anlage A 9 (Mineralölausfuhrmeldung) zur Außenwirtschaftsverordnung.
24. Die Anlagen E 2 a, E 2 b, E 2 d, E 2 e, E 2 f (Sp), E 2 g, E 2 h, E 2 i, E 2 k und E 2 m zur Außenwirtschaftsverordnung werden durch die Anlagen 2 bis 11 *) zu dieser Verordnung ersetzt.
25. Die Anlagen Z 5, Z 12, Z 13 und Z 15 zur Außenwirtschaftsverordnung werden durch die Anlagen 12 bis 15 *) zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Nr. 24 genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 30. September 1980 verwendet werden.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nummer 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b ee mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft, Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b ee treten am 1. Oktober 1980 in Kraft, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 11. August 1980

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

*) Die Anlagen 1 bis 15 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen
in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
(2. HärteVÄndV)**

Vom 11. August 1980

Auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), der durch das Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3630), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „1,20“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Familienheimfahrt ist die Hin- und Rückfahrt

 1. eines nichtverheirateten Auszubildenden zum ständigen Wohnsitz seiner Eltern oder, wenn ein Elternteil verstorben ist, des anderen Elternteils oder, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben, des Elternteils, dem der Auszubildende rechtlich oder tatsächlich zugeordnet ist,
 2. eines verheirateten Auszubildenden zum ständigen Wohnsitz seines Ehegatten,
 3. eines Auszubildenden zum ständigen Wohnsitz seines Kindes.

Wohnt der Auszubildende während der Ausbildung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, ist für

die Ermittlung der Fahrkosten der Wohnort des Auszubildenden maßgeblich. Lebt ein Auszubildender von seinem Ehegatten dauernd getrennt, gilt er als nicht verheiratet.“

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Ausbildungsförderung wird der den maßgeblichen Bedarfssatz übersteigende Betrag geleistet, der sich aus der Teilung des Heimkostenbetrages nach Absatz 1 durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums ergibt. Dem so errechneten Monatsbedarf sind 80 DM als Bedarf für die Ferienzeit, die der Auszubildende nicht im Internat verbringt, hinzuzurechnen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsförderung wird einem Auszubildenden zu den Kosten der Unterkunft (einschließlich der Nebenkosten) geleistet, dessen Bedarf sich nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes bemißt, wenn er an dem Ort, von dem aus er die Ausbildungsstätte besucht, allein oder zusammen mit Familienmitgliedern lebt, die alle in einer Ausbildung stehen, die nach dem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Auszubildende selbst oder eines der Familienmitglieder Wohngeld erhalten. Als Familienmitglieder des Auszubildenden gelten seine Angehörigen im Sinne von § 4 des Wohngeldgesetzes.“;

- b) in Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“, die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

7. § 10 wird gestrichen.

8. Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 4

	Fachrichtung	Gegenstand	Höchst- betrag in DM
1.	Wissenschaftliche Hochschulen:		
1.1	Architektur	Zeichenbrett mit Hilfsgeräten Bewilligung ab 1. Semester	300
1.2	Design-Fächer	Kamera mit Zubehör Bewilligung in der Regel ab 3. Semester	700
1.3	Fotografie	Kamera mit Zubehör Bewilligung in der Regel ab 2. Semester	1 500
1.4	Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Zeichenbrett mit Hilfsgeräten Bewilligung ab 1. Semester	300
1.5	Zahnmedizin		
1.5.1		Instrumentarium für das vorklinische Studium Bewilligung während der Gesamtdauer des vorklinischen Studiums	700
1.5.2		Instrumentarium für das klinische Studium Bewilligung während der ersten 3 klinischen Semester, später nur bei Vorliegen besonderer Umstände	1 700
2.	Hochschulen für bildende Künste:		
2.1	Architektur	Zeichenbrett mit Hilfsgeräten Bewilligung ab 1. Semester	300
2.2	Design-Fächer	Kamera mit Zubehör	700
2.3	Fotografie	Kamera mit Zubehör	1 500
2.4	Künstlerische Lehramter, soweit Gebrauchsgrafik oder Fotografie Studienfach ist	Kamera mit Zubehör Zu 2.2 bis 2.4: Der Sonderbedarf kann frühestens ab 3. Semester anerkannt werden	400
3.	Fachhochschulen:		
3.1	Maschinenbau und Chemie-Ingenieur-Technik		
3.1.1	Allgemeiner Maschinenbau	} Zeichenbrett mit Hilfsgeräten	300
3.1.2	Schiffsmaschinenbau		
3.1.3	Kerntechnik und Apparatebau		
3.1.4	Fertigungstechnik		
3.1.5	Chemie-Ingenieur-Technik		
3.1.6	Feinwerktechnik		
3.1.7	Gießerei- und Werkstofftechnik		
3.2	Elektrotechnik		
3.2.1	Elektrotechnik	} Zeichenbrett mit Hilfsgeräten	300
3.2.2	Nachrichtentechnik		
3.2.3	Allgemeine Informatik (Mathematik-Ing.)		

Fachrichtung	Gegenstand	Höchst- betrag in DM
3.3	Fahrzeugtechnik	
3.3.1	Landfahrzeugbau	} Zeichenbrett mit Hilfsgeräten 300
3.3.2	Flugzeugbau	
3.3.3	Schiffbau	
3.3.4	Kraftfahrzeugbau	
3.4	Schiffsbetriebstechnik, Schiffs-Ingenieur (CI)	Zeichenbrett mit Hilfsgeräten 300
3.5	(Innen-)Architektur	
3.5.1	Planung und Entwurf	} Zeichenbrett mit Hilfsgeräten 300
3.5.2	Hochbaukonstruktion	
3.5.3	Baubetrieb	
3.5.4	Landespflege	
3.5.5	Gartenbau	
3.6	Bauingenieurwesen	
3.6.1	Ingenieurbau	} Zeichenbrett mit Hilfsgeräten 300
3.6.2	Verkehrs- und Wasserbau	
3.6.3	Baubetrieb	
3.7	Vermessung, Allgem. Vermessungswesen	Zeichenbrett mit Hilfsgeräten 300
3.8	Produktions- und Verfahrenstechnik	
3.8.1	Allgem. Produktionstechnik	} Zeichenbrett mit Hilfsgeräten 300
3.8.2	Verfahrenstechnik (einschl. Bio-Ing.-Wesen)	
		Zu 3.1 bis 3.8: Bewilligung des Sonderbedarfs ab 1. Semester
3.9	Gestaltung, Schwerpunkte	
3.9.1	Design-Fächer	} Kamera mit Zubehör 700
3.9.2	Illustration	
		Zu 3.9.1 und 3.9.2: Bewilligung in der Regel ab 3. Semester
3.9.3	Foto-Design/-Ingenieurwesen	Kamera mit Zubehör Bewilligung in der Regel ab 2. Semester 1 500

Ausbildung	Gegenstand	Höchst- betrag in DM
4. Fachschulen, Berufsfachschulen:		
4.1	Lehranstalten für Fotografie	Kamera mit Zubehör 1 500
4.2	Berufsfachschulen für Gymnastiklehrerinnen	Geräte und Sportbekleidung 300
4.3	Berufsfachschulen für Schnitzerei	Schnitzwerkzeuge 300

**Verordnung
über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982**

Vom 11. August 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Zeitgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Für die Jahre 1981 und 1982 wird die mitteleuropäische Sommerzeit (§ 1 Abs. 4 des Zeitgesetzes) eingeführt.

§ 2

(1) Die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt im Jahre 1981 am Sonntag, dem 29. März 1981, um 2 Uhr und im Jahre 1982 am Sonntag, dem 28. März 1982, um 2 Uhr.

Im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

(2) Die mitteleuropäische Sommerzeit endet im Jahre 1981 am Sonntag, dem 27. September 1981, um 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit und im Jahre 1982 am

Sonntag, dem 26. September 1982, um 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit.

Im Zeitpunkt des Endes der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

§ 3

Von der am 27. September 1981 und der am 26. September 1982 doppelt erscheinenden Stunde von 2 Uhr bis 3 Uhr werden die erste Stunde als 2 A und die zweite Stunde als 2 B bezeichnet.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Zeitgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. August 1980

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Baum

Erste Verordnung
zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Rasenmäherlärm) – 1. ÄndV zur 8. BImSchV –

Vom 11. August 1980

Auf Grund des § 32 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird das Datum „1. Oktober 1980“ durch das Datum „1. Oktober 1983“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Bonn, den 11. August 1980

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Baum

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1998/80 der Kommission zur Bestimmung des Maßstabs für die Genehmigung der im Juli 1980 eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsfleisch	29. 7. 80	L 195/22
28. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1999/80 der Kommission über das Ausmaß, in dem den im Juli 1980 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann	29. 7. 80	L 195/23
28. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2000/80 der Kommission über den Umfang, in dem den im Monat Juli 1980 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann	29. 7. 80	L 195/24
18. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 der Kommission zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	30. 7. 80	L 197/1
22. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2007/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend den Handelsverkehr und die handelspolitische Zusammenarbeit	30. 7. 80	L 196/1
28. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2012/80 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	30. 7. 80	L 196/19
Andere Vorschriften		
22. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2008/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Pflaumenbrandtwein „Sljivovica“ der Tarifstelle ex 22.09 C IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1980)	30. 7. 80	L 196/4
22. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2009/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Tabake der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1980)	30. 7. 80	L 196/9
28. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2013/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Streichgarne aus Wolle oder aus Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 47 (Kennziffer 0470), mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 7. 80	L 196/22
28. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2014/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 57 (Kennziffer 0570), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 7. 80	L 196/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
28. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2015/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Badehosen und -anzüge aus Geweben usw., der Warenkategorie Nr. 79 (Kennziffer 0790), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden.	30. 7. 80	L 196/26
28. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2016/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Krawatten, andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 85 (Kennziffer 0850), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 7. 80	L 196/28
28. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2017/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Geweben aus anderen Spinnstoffen usw., der Warenkategorie Nr. 93 (Kennziffer 0930), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 7. 80	L 196/30
28. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2018/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Geweben aus anderen Spinnstoffen usw., der Warenkategorie Nr. 93 (Kennziffer 0930), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 7. 80	L 196/32